

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 13. Juni 1957	Nr. 41
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.4.57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht	321
10.5.57	Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werktätige	322
5. 6.57	Anordnung über die Rückführung zweckentfremdeter Jugendeinrichtungen	324
	Berichtigung	324
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	324

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) wird zur Durchführung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das sich aus § 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 ergebende Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt sich in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) auf folgende Verkehrsmittel:

- Eisenbahnen — einschließlich S-Bahn — unabhängig von Zuggattung und Wagenklasse, ausgenommen Züge, die dem Verkehr von und nach dem Auslande und der Deutschen Bundesrepublik dienen;
- Straßenbahnen, Seilbahnen und U-Bahn;
- Fahrzeuge der Deutschen Post;
- Omnibusse und O-Busse;
- Fahrgastschiffe;
- Fähren.

(2) Die Abgeordneten dürfen die im Abs. 1 genannten Verkehrsmittel jedoch nur dann unentgeltlich benutzen, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen, liniengebundenen Verkehr eingesetzt sind;

§ 2

(1) Zur unentgeltlichen Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsmittel sind berechtigt:

die Mitglieder der
Bezirkstage,

•X. DB (GBI. I S. 165)

Stadtverordnetenversammlungen der Stadt-
kreise,
Kreistage,
Stadtbezirksversammlungen,
Stadtverordnetenversammlungen,
Gemeindevertretungen.

(2) Die Abgeordneten weisen sich gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe bzw. der Deutschen Post durch ihren Abgeordnetenausweis aus. Besondere Fahrausweise werden nicht ausgestellt.

§ 3

Führt die günstigste Verkehrsverbindung zwischen Orten, die im Zuständigkeitsbereich der gleichen Volksvertretung liegen, durch den Bereich benachbarter Volksvertretungen, so sind die Abgeordneten zur Durchführung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete berechtigt, auch auf diesen Strecken bzw. Linien die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 23. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage (GBI. S. 625) sowie deren Ergänzung vom 19. Februar 1953 (GBI. S. 386) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär